

2. **Ausgangsabgabe.** Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel, die Ausnahmen ergiebt der Tarif.
- §. 10.
3. **Durchgangsabgabe.** Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern durch den Zollverband durchgeführt werden, wird eine Durchgangsabgabe erhoben, deren Höhe der Tarif bestimmt.
- §. 11.
4. **Welche Waaren auf ausländische zu betrachten sind.** Alle aus dem nicht zum Zollverbände gehörigen Auslande eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit in der Regel als fremde angesehen.
- §. 12.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1. **Erhebung des Zolles.** Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.
- §. 13.
1. **Erhebungszug.** Außer dem Zolle ist, wenn Waaren unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschuß belegt (plombirt, verbleiet) werden, das im Tarif bestimmte Bezedelungs- und Verschußgeld zu entrichten.
- §. 14.
2. **Bestimmungs- und Verschußgelder.** Der Zoll-Tarif soll alle drei Jahre berichtigt und vollständig für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.
- §. 15.
3. **Berichtigung des Zoll-Tarifs.** Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere können der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen, wo möglich, acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.
- Wo über die richtige Anwendung der Erhebungs-Kolle auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthumes entschieden.
- §. 16.
4. **Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.** Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.
- Zunächst der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem, dem Absender oder dem Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgabe verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Umständen des Civilrechtes gemäß zu beurtheilen, und in streitigen Fällen von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.